

die Bahnhof-Aufsicher,
 die Portendicner,
 die Weichensteller,
 die Nachtwächter,
 die Zugführer, Packmeister, Schaffner und Bremser und
 die Assistenten und Stellvertreter der vorbezeichneten Beamten

Allen diesen Beamten, welche in der zur Sicherung des Betriebes erforderlichen Anzahl angestellt werden müssen, sind von der Eisenbahn-Verwaltung über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß schriftliche oder gedruckte Instruktionen zu ertheilen.

§. 3. Alle zur Ausübung der Bahn-Polizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahr alt und im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte sein, lesen und schreiben können und die sonst zu ihrem besonderen Dienst erforderlichen Eigenschaften besitzen.

§. 4. Die Bahn-Polizei-Beamten werden von der kompetenten Polizei-Behörde vereidigt, sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen bei ihrer Anstellung übertragenen Dienstverrichtungen dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizeibeamten und müssen, bei Ausübung ihres Dienstes die vorschriftsmäßige Uniform ihrer Charge, resp. das vorgeschriebene Dienstabzeichen tragen, oder mit einer Legitimation versehen sein.

§. 5. Die Amtswirksamkeit der Bahn-Polizei-Beamten erstreckt sich ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz auf die ganze Bahn und die dazu gehörigen Anlagen, und außerhalb der Eisenbahn und deren Anlagen noch so weit, als solches zur Handhabung und Aufrethaltung der für den Eisenbahnbetrieb erlassenen oder noch zu erlassenden Polizei-Bestimmungen erforderlich ist.

§. 6. Die Bahnpolizei-Beamten haben dem Publikum gegenüber ein besonnenes, anständiges und, soweit die Erfüllung der ihnen auferlegten Dienstpflichten es zuläßt, möglichst rücksichtvolles Benehmen zu beobachten und sich insbesondere jedes herrischen und mißfreundlichen Auftretens zu enthalten. Unzutmlichkeiten sind von ihren Vorgesetzten streng zu rügen und nöthigenfalls durch Ordnungstrafen zu ahnden.

Diejenigen Bahnpolizei-Beamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes unangeeignet zeigen, müssen sofort von der Verrichtung polizeilicher Functionen entfernt werden.

Die Bahn-Verwaltung ist verbunden über jeden Bahnpolizei-Beamten Personal-Akten anzulegen und fortzuführen.

§. 7. Sämmtliche Polizei-Beamten sind verpflichtet, auf Erfordern der Bahnpolizei-Beamten die letzteren in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen.

Eben so sind die Bahnpolizei-Beamten verbunden, den übrigen Polizeibeamten in-